



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve im Auftrag des
Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klaus te Laak

Bereitstellungstag: 31.01.2020

Bekanntmachung über die Offenlegung von Grenzniederschriften im Rahmen der Vermessung der Gebietsgrenze des Flurbereinigungsgebietes Griethausen in den Gemarkungen Griethausen, Hurendeich, Kellen und Warbeyen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung eines Teiles der Gebietsgrenze des Flurbereinigungsgebietes Griethausen. Weil die Eigentümer einiger angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die Flurstücke mit den Katasterbezeichnungen

- Gemarkung Griethausen, Flur 2, Flurstück 29
- Gemarkung Griethausen, Flur 3, Flurstück 1
- Gemarkung Hurendeich, Flur 1, Flurstücke 20, 25, 81
- Gemarkung Warbeyen, Flur 1, Flurstücke 1, 2, 5, 8, 24, 120, 121, 122,

im Gebiet der Stadt Kleve.

Die Eigentümer der obengenannten Grundstücke sind nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV. NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom 29.10.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19036 in der Zeit

vom 03.02.2020 bis 03.03.2020

in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. Klaus te Laak, Rudolf-Diesel-Str. 5, 46459 Rees, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02851 588960 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Rees, 27.01.2020

Dipl.-Ing. Klaus te Laak, ÖbVI